OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752822/2/KHa

Datum:
Linz, 5. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dr. M R, vertreten durch M A GmbH, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Oktober 2022 GZ: BHGMSanR-2022-370071/5-GE, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Oktober 2022, GZ: BHGMSanR-2022-370071/5-GE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz in Höhe von 2.540,13 Euro (inklusive 1.000,00 Euro Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten) abgewiesen.

Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass die behördliche Absonderung des Beschwerdeführers mit 26. März 2022 aufgehoben gewesen sei. Der Vergütungsantrag nach § 32 Epidemiegesetz hätte daher spätestens am 27. Juni 2022 zu den Amtsstunden (bis 17:00 Uhr) bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag des Beschwerdeführers sei jedoch erst am 27. Juni 2022 um 21:34 Uhr bei der belangten Behörde eingelangt, sodass der Antrag als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 11. November 2022 Beschwerde. Begründend wird darin ausgeführt, dass die von der belangten Behörde angenommene verspätete Einbringung des Vergütungsantrages nicht rechtskonform sei, da § 32 und § 33 AVG vorsehen würden, dass Fristen immer am Ende des Tages (somit um 24:00 Uhr) enden und dass der Postlauf in die Frist nicht einzurechnen sei. Zudem könne aus der Bekanntmachung der belangten Behörde gemäß § 13 Abs. 5 AVG nicht abgeleitet werden, dass die Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingelangt sind, auch nicht als eingebracht gelten würden, da dies der Regelungsbefugnis der belangten Behörde aufgrund der festgelegten gesetzlichen Fristenregelung entzogen sei. Die fristgerechte Absendung des Antrages reiche daher für eine fristgerechte Antragstellung aus. Zudem sei dem Beschwerdeführer eine frühere Antragstellung aufgrund fehlender Unterlagen (quartalsweise Abrechnung der ÖGK) nicht möglich gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 21. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung

der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie sowie Facharzt für Lungenkrankheiten und betreibt am Standort I eine Ordination als selbständiger niedergelassener Vertragsfacharzt.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. März 2022, GZ: BHGMSanR-2022-370071/3, wurde der Beschwerdeführer aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) ab 21. März 2022 bis zum Ablauf des 26. März 2022 behördlich gemäß §§ 7, 17 Epidemiegesetz abgesondert.

Mit dem genannten Bescheid vom 22. März 2022, GZ: BHGMSanR-2022-370071/3, erfolgte eine Berichtigung des Bescheides der belangten Behörde vom 21. März 2022, GZ: BHGMSanR-2022-370071/2.

II.3. Mit E-Mail vom 27. Juni 2022, gesendet um 21:34 Uhr, übermittelte der ausgewiesene Vertreter des Beschwerdeführers im Namen und Auftrag des Beschwerdeführers den Antrag auf Verdienstentgang nach Epidemiegesetz hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit des Beschwerdeführers in der Höhe von 2.540,13 Euro (Berechnung nach den §§ 3 und 4 Epidemiegesetz 1950-Berechnungs-Verordnung).

II.4. Die Amtsstunden der belangten Behörde sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrages auf Vergütung gemäß Epidemiegesetz am 27. Juni 2022 wie folgt kundgemacht:

Montag:	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Dienstag	7:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs (somit auch über E-Mail) außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, auf ihrer Homepage (Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW) wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und daher von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig ist somit die Dauer der Absonderung des Beschwerdeführers vom 21. März 2022 bis zum Ablauf des 26. März 2022, damit insbesondere auch die Beendigung der Absonderung mit 26. März 2022 sowie die Übermittlung des Vergütungsantrages an die belangte Behörde per E-Mail am 27. Juni 2022 um 21:34 Uhr.

Auch der Beschwerdeführer hat diesen festgestellten Sachverhalt in seiner Beschwerde zugestanden und richtet sich das Beschwerdevorbringen somit ausschließlich gegen die Rechtsansicht, wonach Einbringen außerhalb der Amtsstunden erst als bei Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten.

III.2. Die Amtsstunden der belangten Behörde und die Tatsache, dass diese die Empfangsgeräte zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit hält, sie aber außerhalb derselben nicht betreut, finden sich auf der Homepage der belangten Behörde (Kundmachung vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW, abrufbar unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_GM/BHGM_KDM_KUNDMACHUNG_AVG_10022020.pdf). Zu diesen Informationen gelangt man sehr einfach durch Eingabe des Suchbegriffes „Amtsstunden" auf der Homepage der belangten Behörde.

Zudem werden die Amtsstunden auf der Homepage in der Rubrik „Kontaktmöglichkeiten" nochmals dargestellt. In der Rubrik „Kontaktmöglichkeiten" findet sich auch ein entsprechender Hinweis auf die

Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG 1991 und 85 Abs. 3, 86b BAO (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/32633.htm).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 21/2022, lauten auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihrer Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Verdienstentgang sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]

(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.

(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.“

IV.1.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

IV.2. Zur Antragsfrist gemäß Epidemiegesetz sowie zur allgemeinen Regelung die Amtsstunden einer Behörde betreffend:

IV.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 iVm. § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 Epidemiegesetz ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 par. cit. genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz ist für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

Zur Frist legt § 33 Epidemiegesetz 1950 fest, dass der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen ist, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht,

abweichend von § 33 leg. cit. binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei den in den §§ 33 und 49 Abs. 1 Epidemiegesetz normierten Fristen handelt es sich um materiell-rechtliche Fallfristen (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), innerhalb derer ein materiell-rechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss. Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gehen daher insoweit verloren, als sie nicht vor Fristablauf geltend gemacht werden. Ausnahmen bestehen lediglich gemäß § 49 Abs. 5 und Abs. 6 Epidemiegesetz, wonach fristgerecht eingebrachte Vergütungsanträge gemäß § 32 leg. cit. während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 leg. cit. erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen (§ 49 Abs. 5 Epidemiegesetz) und wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit., der sich auf bis 30. September 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden kann (§ 49 Abs. 6 Epidemiegesetz).

IV.2.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und damit als bei der Behörde eingelangt (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

IV.3. Zur Antragstellung im vorliegenden Sachverhalt.

IV.3.1. Wie dem Behördenakt sowie auch den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift unzweifelhaft zu entnehmen ist, endete die Absonderung des Beschwerdeführers als selbständig erwerbstätige Person mit Ablauf des 26. März 2022. Somit begann die dreimonatige Frist zur

Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs. 1 Epidemiegesetz mit dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme, und somit mit 27. März 2022, zu laufen. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 27. Juni 2022 bei der belangten Behörde zu deren Amtsstunden einzubringen gewesen.

Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, enden die Amtsstunden der belangten Behörde an einem Montag jeweils um 17:00 Uhr. Der Antrag des Beschwerdeführers gelangte zwar am Montag, 27. Juni 2022, um 21:34 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde (durch Übermittlung per E-Mail); da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt der Vergütungsantrag des Beschwerdeführers erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Dienstag, 28. Juni 2022 um 7:30 Uhr als eingebracht und eingelangt. Diese Ausführungen gelten gemäß der eindeutigen Formulierung der belangten Behörde in der Kundmachung zu den Amtsstunden vom 5. Februar 2020 auch für Anbringen (Eingaben), die über das Internet im Wege von E-Mails übermittelt werden.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetzes wurde damit versäumt. Die belangte Behörde wies den verspäteten Antrag des Beschwerdeführers wegen Versäumung der materiell-rechtlichen Fallfrist des § 49 Abs. 1 Epidemiegesetzes daher zu Recht ab.

IV.3.2. Der von der belangten Behörde gewählten Formulierung in § 1 Abs. 3 der Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 5. Februar 2020 kann eindeutig entnommen werden, dass Anbringen (Eingaben), auch wenn diese außerhalb der Amtsstunden zwar in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten. Dies steht – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – auch aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 5 AVG in der Regelungskompetenz der Behörde.

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle festgehalten, dass Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz darstellen. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für

rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt. (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/05/0296) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG käme bei Versäumung der Fristen gemäß §§ 33 und 49 Abs. 1 Epidemiegesetz ohnehin nicht in Betracht, da materiell-rechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht restituierbar sind.

Insofern der Beschwerdeführer auf die Fristenregelungen der §§ 32 und 33 AVG hinweist und daraus eine Einbringungsfrist bis 24 Uhr des betreffenden Tages ableiten will, ist auszuführen, dass die Anwendbarkeit der §§ 32 f AVG voraussetzt, dass es sich bei der Frist um eine verfahrensrechtliche Frist handelt. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der in § 33 iVm § 49 Epidemiegesetz normierten Frist für die Einbringung eines Vergütungsantrages nach dem Epidemiegesetz jedoch um eine materiell-rechtliche Frist (dazu VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), sodass die Bestimmungen der §§ 32 f AVG auf die verfahrensgegenständlich relevante Frist keine Anwendung finden. Bereits aus diesem Grund gehen somit die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers ins Leere.

IV.3.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach ihm eine frühere Antragstellung mangels entsprechender Abrechnungsunterlagen der ÖGK nicht möglich gewesen wäre, ist auszuführen, dass eine Antragstellung noch am 27. Juni 2022 (außerhalb der Amtsstunden) erfolgen konnte und die Daten somit vorlagen.

Zudem ist für derartige Fallkonstellationen auf die gesetzliche Regelung des § 49 Abs. 6 Epidemiegesetzes hinzuweisen. Die entsprechende Ergänzung des § 49 Epidemiegesetz durch BGBl. I Nr. 21/2022 sollte diesbezüglich Abhilfe schaffen, sodass ein fristgerecht eingebrachter Anspruch während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist zur Geltendmachung auf Vergütung eines Verdienstentganges, der auf einer nach § 32 Abs. 6 Epidemiegesetz erlassenen Verordnung beruht, der Höhe nach ausgedehnt werden kann. Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 49 Abs. 6 Epidemiegesetz ist jedoch, dass ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges fristgerecht eingebracht wurde – dies liegt im vorliegenden Sachverhalt jedoch gerade nicht vor.

IV.3.4. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas